

Protokoll zum Runden Tisch zu Prüfungsfragen am 04.07.2018

Tagesordnung:

1. Prüfungsplanung
2. Nachteilsausgleich
3. Maßnahmen zur Umsetzung der neuen Regelungen zum Mutterschutz für Studentinnen
4. Informationen aus dem Studentensekretariat
5. Sonstiges

1. Prüfungsplanung

Die Prüfungspläne werden grundsätzlich vor dem Anmeldezeitraum für die jeweilige Prüfungsperiode veröffentlicht: im Sommersemester Ende Mai/Anfang Juni und für das Wintersemester im Dezember. Bis zum Beginn der Prüfungsperiode verbleibt in der Regel eine Zeit von einem anderthalben Monat. Es wurde anhand der Präsentation der Verlauf der Prüfungsplanung dargestellt. Um eine frühere Bekanntgabe des Prüfungsplanes zu realisieren, wäre es erforderlich, dass Bearbeitungszeiten einzelner Beteiligter an der Prüfungsplanung (Fakultät, Zentrales Prüfungsamt, Dezernat 4) reduziert werden. Dies erscheint nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Auch in der Diskussion wurde bestätigt, dass der Zeitplan für die Prüfungsplanerstellung sinnvoll ist und so beibehalten werden sollte. Angeregt wurde zu prüfen, ob nicht bereits der vorläufige Prüfungsplan auch Studierenden zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden sollte (Feststellung von Überschneidungen und Ähnlichem). Alternativ wurde angeregt, die studentischen Vertreter in der Fakultät in die Prüfungsplanung mit einzubeziehen.

2. Nachteilsausgleich

Bereits im letzten Runden Tisch im Januar 2018 hat unter dem Punkt Inklusion-Nachteilsausgleich Frau Dr. Menzel zu einigen Grundsätzen informiert. Inzwischen wurden ein Verfahrensablauf und auch das entsprechende Formular für eine möglichst einheitliche Beantragung von Nachteilsausgleichen erarbeitet. Das Formular steht auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamtes unter den allgemeinen Formularen zur Verfügung. Es sollte möglichst am Computer ausgefüllt werden, weil dadurch die Übertragung der personenbezogenen Daten auf die einzelnen Seiten des Antragsformulars gegeben ist. Sinnvollerweise sollten betroffene Studenten das Beratungsangebot von Frau Dr. Menzel in Anspruch nehmen. Das Formular ist dann im Zentralen Prüfungsamt einzureichen und wird an den Prüfungsausschuss zur Entscheidungsfindung weitergegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet gegebenenfalls nach Abstimmung mit dem Prüfer, welche ausgleichenden Maßnahmen festgelegt werden. Die Blätter 3 und 4 des Antrages, welche nur noch die Maßnahmen enthalten, werden vom Prüfungsausschuss an den Prüfer weitergeleitet. Der Gesamtvorgang geht zurück an das Zentrale Prüfungsamt zur Ablage in der Akte. Das Zentrale Prüfungsamt informiert den Studenten per E-Mail. In der Diskussion wird darauf hingewiesen, dass es auch gute Erfahrungen bezüglich einer Vorabgespräch zwischen betroffenen Studierenden und dem Prüfungsausschuss gibt. Es sei darauf nochmals hingewiesen, dass die Aufgabe der Entscheidungsfindung bezüglich des Nachteilsausgleiches auch als Aufgabe an den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden kann. Weitere Informationen finden Sie unter den Hinweisen für Prüfungsausschüsse (<https://www.tu-chemnitz.de/studentenservice/zpa/hinweise/pav/handlungsorientierung.php>) sowie im entsprechenden Hinweisblatt für Studierende (<https://www.tu-chemnitz.de/studentenservice/zpa/formulare/index.php>).

3. Maßnahmen zur Umsetzung der neuen Regelungen zum Mutterschutz für Studentinnen

Seit 01.01.2018 gilt ein neues Mutterschutzgesetz, welches auch Mütter im Ausbildungs- und Studienverhältnis berücksichtigt. Es wurden die Rechte und Pflichten, welche sich aus dem neuen Mutterschutzgesetz ergeben, vorgestellt. Speziell für die Berücksichtigung der Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Prüfungsgeschehen wurde ein Ablauf erarbeitet und vorgestellt. Grundsätzlich soll die Schwangerschaft im Studentensekretariat angezeigt werden. Das Prüfungsamt wird über die Schwangerschaft und die entsprechenden Schutzfristen informiert. Da nach dem Mutterschutzgesetz die Studentinnen die Möglichkeit haben, durch ausdrückliche Erklärung auf die Schutzfrist zu verzichten und auch die Möglichkeit haben, diese Erklärung jederzeit zurückzuziehen, wird bezüglich der Anmeldung und Durchführung von Prüfungen wie folgt verfahren:

Meldet sich eine Studentin nach Anzeige der Schwangerschaft zu einer Prüfung an, wird dies als ausdrückliche Erklärung der Aufhebung der Schutzfrist für diese Prüfung angesehen. Die Studentin hat die Möglichkeit bis zum Prüfungstermin aufgrund des Mutterschutzes zurückzutreten. Ist es erforderlich, dass die Studentin aufgrund gesundheitlicher Belange während der Prüfung zurücktritt, ist analog dem üblichen Verfahren ein ärztliches Attest erforderlich.

4. Informationen aus dem Studentensekretariat

Im Rahmen der Bewerbungen für Masterstudiengänge ist in einigen Fällen eine fachliche Prüfung durch den zuständigen Prüfungsausschuss erforderlich. Durchschnittlich betrifft dies 5.000 bis 6.000 Bewerbungen im Wintersemester. Der Informationsaustausch zwischen dem Studentensekretariat und dem Prüfungsausschüssen erfolgt im Webtool für Zugangsprüfungen. Es wurde nochmals der Verfahrensablauf vorgestellt, sowie der weitere Verfahrensablauf bei den unterschiedlichen Bewerbergruppen. Bezüglich der Berechtigungsregelung für das Webtool wurde ebenfalls der Verfahrensablauf vorgestellt.

Wie im Runden Tisch zu Prüfungsfragen im Januar 2018 in Aussicht gestellt, wurde der zweite Abschnitt der Campusmanagement-Software HISinOne das Studierendenmanagement am 07.02.2018 in Betrieb genommen. Da die neue Software für den Bereich der Prüfungsverwaltung noch nicht eingeführt ist, erfolgt ein Parallelbetrieb. Der Zugang zum SBservice (Anmeldung zu Prüfungen, Informationen über Prüfungsergebnisse usw.) erfolgt für Studierende über das neue Campusmanagementsoftwareportal. Prüfungsausschüsse haben, wie bereits im Januar bekanntgegeben, über einen speziellen Link den Zugang zum SBservice. Die Einführung der Campusmanagementsoftware für den Bereich der Prüfungsverwaltung ist mit dem Softwarehersteller vertraglich vereinbart und soll bis zum 31.12.2020 umgesetzt sein.

Besonders für Masterstudiengänge liegt schon eine große Anzahl von Bewerbungen vor, ein großer Teil von ausländischen Studieninteressenten. Eine zügige Bearbeitung der im Webtool bereitgestellten Bewerbungen für die fachliche Prüfung ist dringend notwendig, um eine rechtzeitige Einreise ausländischer Studienbewerber zu sichern. Für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge ist es zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Zulassungsverfahrens erforderlich, dass alle Zugangsprüfungen für diese Studiengänge bis zum 10.08.2018 bearbeitet sind.

5. Sonstiges

In Einzelfällen wurde festgestellt, dass zum Beispiel bei Stellungnahmen nicht sachgerechte Wertungen oder Empfehlungen ausgesprochen wurden. Diese sollten grundsätzlich vermieden werden, da solche Äußerungen in Rechtstreitigkeiten oftmals von der gegnerischen Partei aufgegriffen werden.

Bezüglich einer Anfrage in Vorbereitung des Runden Tisches wurde über die Fristen zu Wiederholungsprüfungen informiert. Entsprechende Hinweise sind auch auf den Seiten des Zentralen Prüfungsamtes zu finden.

Dieses Protokoll, wie auch die in der Beratung gezeigten Präsentationen sind unter folgendem Link einsehbar
<https://www.tu-chemnitz.de/studentenservice/zpa/hinweise/pav/rundertisch.php>.

Mit freundlichen Grüßen
Jens-Uwe Junghanns
Leiter Studentenservice